

Erläuterungen zum Einkommensnachweis für Freiberufler und Selbständige

Einkommen ist der Gewinn, der aus der Tätigkeit erzielt wird.

Aktueller Steuerbescheid ist der für das letzte Geschäftsjahr.

Liegt dieser trotz abgegebener Steuererklärung noch nicht vor, so ist der Vordruck A58 zum Nachweis der beim Finanzamt erklärten Einkünfte zu nutzen.

Wenn noch keine Steuererklärung gefertigt wurde, ist eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG einzureichen.

Gewinn ist der Überschuss der im Rahmen der Geschäftstätigkeit erzielten Einnahmen- über die betrieblichen Ausgaben.

z. B: als selbständiger Kurier vom 1.1. bis 31.12.

Einnahmen

z.B. 22 Rechnungen über
Kurierfahrten

10000,--

Ausgaben für:

Reisekosten: 2500,--
Post: 100,--
Bürobedarf: 100,-- usw

2700,--

Gewinn:

7300,--

Als betriebliche Ausgaben gelten danach nicht

- Beiträge zu Kranken- oder Rentenversicherung
- Private Einkommensteuern
- Private Aufwendungen für Miete, Telefon,
- Ernährung, Kleidung etc.,
- Private Gebühren, Beiträge etc.

Auf gar keinen Fall werden Rechnungen über erbrachte Leistungen des Unternehmers als Einkommensnachweise akzeptiert! Ebenso wenig wie bergeweise Kontoauszüge!

Ist der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) zu ermitteln, ist diese zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erstellen bzw. zu bescheinigen